



Atlas Material Testing Technology GmbH Einkaufsbedingungen und Konditionen

1. ANNAHME DES AUFTRAGS Der Käufer bietet an, die Produkte ("Produkte") und/oder Dienstleistungen ("Dienstleistungen") zu erwerben, die in den bestimmten, vom Käufer bereitgestellten Unterlagen beschrieben sind, die diesem Vertrag beigelegt sind oder die diese Bedingungen anderweitig durch Verweis enthalten und die die Beschreibung, die Menge, die Spezifikationen und andere vom Käufer geforderte Einzelheiten in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen enthalten (jeweils ein "Auftrag"). Jede Zusage (und jede Bestellung, Freigabe oder jedes andere ähnliche Bestelldokument, das in diesem Zusammenhang ausgestellt wird) gilt als angenommen und wird zu einem verbindlichen Vertrag zu den hierin enthaltenen Bedingungen, wenn (a) sie vom Verkäufer unterzeichnet und zurückgesandt wird, (b) der Verkäufer seine mündliche oder schriftliche Bestätigung ausstellt oder (c) der Verkäufer mit der Ausführung beginnt. Ungeachtet des Vorstehenden werden Aufträge (und jede Bestellung, Freigabe oder jedes andere ähnliche Bestelldokument, das in diesem Zusammenhang ausgestellt wird) für den Verkäufer automatisch verbindlich, es sei denn, der Verkäufer lehnt einen solchen Auftrag innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Dokumentation, in der der Auftrag beschrieben wird (oder der Bestellung, Freigabe oder anderer Bestelldokumente), schriftlich ab. Der Verkäufer verzichtet auf alle Bedingungen, die in seinem Angebot, seiner Auftragsbestätigung, seiner Rechnung oder anderen Dokumenten enthalten sind, die von den hierin oder in der Vereinbarung (oder einer Bestellung, Freigabe oder einem anderen ähnlichen Bestelldokument, das im Rahmen dieser Vereinbarung oder in Verbindung damit ausgestellt wurde) enthaltenen Bedingungen abweichen, ihnen widersprechen oder sie ergänzen; alle derartigen abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen sind null und nichtig, werden vom Käufer ausdrücklich zurückgewiesen und gelten nicht als Bestandteil der Vereinbarung.

2. VERSANDANWEISUNGEN Es werden keine Kosten für Verpackung, Kisten, Fracht und/oder andere Versanddienstleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Frachtversicherung) erhoben, es sei denn, dies ist im Auftrag angegeben. Der Verkäufer hat die Versandanweisungen des Käufers zu befolgen. Alle Produkte müssen (i) vom Verkäufer in geeigneter Weise verpackt oder anderweitig für den Versand vorbereitet werden, um Schäden zu vermeiden und die Anforderungen des Transportunternehmens zu erfüllen, und (ii) in Übereinstimmung mit den branchenüblichen Versandpraktiken versandt werden (es sei denn, in der Vereinbarung ist etwas anderes festgelegt). Kosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Ist in der Bestellung eine bestimmte Auftragsnummer angegeben, so muss diese Auftragsnummer auf dem gesamten Schriftverkehr, den Versandetiketten und den Versandpapieren, einschließlich aller Packzettel, Frachtbriele, Luftfrachtbriele und Rechnungen, erscheinen. Auf allen Packzetteln sind die Teilenummer des Käufers, soweit zutreffend, die Beschreibung, die Menge und die Angabe, ob der Auftrag teilweise oder vollständig abgeschlossen ist, anzugeben.

3. LIEFERVERZUG

(a) Bei der Erfüllung des Auftrags und jedes Teils davon (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Meilensteine oder ähnliche erforderliche Leistungs- oder Liefertermine) ist die Zeit von entscheidender Bedeutung. Die Nichteinhaltung des Liefer- und Leistungszeitplans im Rahmen des Auftrags stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, wenn sie nicht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers entschuldigt wird. Der Käufer behält sich das Recht vor, auf Risiko und Kosten des Verkäufers Lieferungen abzulehnen oder zurückzusenden, die über in der Vereinbarung festgelegten Mengen hinausgehen oder vor den

erforderlichen Terminen erfolgen, oder die Zahlung für Vorablieferungen bis zu den geplanten Lieferterminen aufzuschieben. Im Falle des Lieferverzuges ist der Käufer unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche berechtigt, für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes des verspätet gelieferten Teils des Auftrages, höchstens jedoch 5,0 % des Wertes des jeweiligen Teils des Auftrages zu verlangen. Der Besteller behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur endgültigen Zahlung des Preises für den Auftrag vor. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Verkäufer zu zahlenden Verzugschaden anzurechnen.

(b) Sofern in einem bestimmten Auftrag nichts anderes festgelegt ist, werden die Produkte DDP (Incoterms 2020) an den vom Käufer angegebenen Lieferort geliefert. Das Verlustrisiko geht mit der Lieferung der Produkte an den vom Käufer angegebenen Ort auf den Käufer über. Das Eigentum an den Produkten geht auf den Käufer über, sobald der Käufer die Produkte erhalten hat.

(c) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über jede tatsächliche oder mögliche Verzögerung bei der Erfüllung eines Auftrags (oder eines Teils davon) zu informieren.

(d) Wenn der Verkäufer nicht in der Lage ist oder es versäumt, planmäßig zu liefern oder zu leisten, kann der Käufer "Deckung" leisten, indem er in gutem Glauben und ohne unangemessene Verzögerung einen angemessenen Kauf oder Vertrag über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen als Ersatz für die vom Verkäufer im Rahmen der verspäteten oder verletzten Verpflichtung geschuldeten Waren oder Dienstleistungen abschließt. Der Käufer hat vom Verkäufer als Schadensersatz die Differenz zwischen den Kosten der Deckung und dem Preis für diese Waren oder Dienstleistungen im Rahmen des betreffenden Auftrags sowie alle beiläufig entstandenen Schäden, Folgeschäden, indirekten Schäden und ähnliche Schäden, die im Zusammenhang mit einer solchen Nichterfüllung entstehen, zu erstatten. Zusätzlich zum vorstehenden Satz und zu allen Rechten, die dem Käufer nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen, kann der Käufer jeden Auftrag (oder einen Teil davon) stornieren, wenn die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt oder wenn mitgeteilt wird, dass eine verspätete Lieferung zu erwarten ist, und eine solche Stornierung gilt als Kündigung wegen Nichterfüllung gemäß Abschnitt 5 dieser Vereinbarung.

4. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer einen Auftrag ganz oder teilweise und/oder Teile der Arbeiten im Rahmen des Auftrags grundlos kündigen, ohne dass dem Verkäufer eine andere Haftung entsteht als die tatsächlichen Kosten, die dem Verkäufer unmittelbar für die Beschaffung oder Erfüllung des gekündigten Auftrags (oder eines Teils davon) vor der Kündigung durch den Käufer entstanden sind (diese Kosten müssen durch für den Käufer akzeptable Belege nachgewiesen werden). Eine solche Kündigung stellt keinen Verzug dar. Im Falle einer teilweisen Kündigung ist der Verkäufer nicht von der Erfüllung der nicht gekündigten Restmenge der Produkte oder Dienstleistungen befreit. Ungeachtet des Kündigungsgrundes hat der Verkäufer nach Erhalt einer schriftlichen Kündigungsmitteilung des Käufers unverzüglich alle Arbeiten im Rahmen eines gekündigten Auftrags (bzw. im Falle einer Teilkündigung den gekündigten Teil des Auftrags) einzustellen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um alle Beträge, die der Käufer dem Verkäufer in diesem Zusammenhang schuldet, zu mindern.

5. KÜNDIGUNG BEI NICHTERFÜLLUNG Der Käufer ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer jede

einzelne Verpflichtung und jedes zugrundeliegende Dokument oder jeden zugrundeliegenden Vertrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Verkäufer es versäumt, (a) innerhalb der hierin festgelegten Frist oder einer angemessenen Verlängerung dieser Frist, falls dies gesetzlich vorgeschrieben ist, zu erfüllen; oder (b) eine der anderen Bestimmungen eines Auftrages oder eine Bestimmung dieser Bedingungen nicht einhält oder (c) nach billigem Ermessen des Käufers Fortschritte macht, die die Erfüllung eines Auftrages gefährden, und im Falle von Unterabschnitt (c) dieses Versäumnis nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Käufers behebt (vorausgesetzt, dass eine Kündigung sofort wirksam wird, wenn (i) das Versäumnis wie in den vorstehenden Unterabschnitten (a) oder (b) dargelegt ist oder anderweitig nicht behoben werden kann oder (ii) der Käufer den Verkäufer zuvor über das gleiche oder ein ähnliches Versäumnis informiert hat). Nach der Kündigung kann der Käufer nach eigenem Ermessen Produkte oder Dienstleistungen beschaffen, die denen ähnlich sind, die im Rahmen des/der gekündigten Auftrags/Aufträge zu erbringen waren, und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer für die Kosten solcher Produkte oder Dienstleistungen sowie für alle Neben-, Folge-, indirekten und ähnlichen Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen. Der Verkäufer kann einen Auftrag wegen Nichterfüllung seitens des Käufers kündigen, wenn der Verkäufer den Käufer von einer solchen Nichterfüllung benachrichtigt und (i) wenn die Nichterfüllung darauf zurückzuführen ist, dass der Käufer es versäumt hat, rechtzeitig zu bezahlen, diese Nichterfüllung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung des Verkäufers durch den Käufer behoben wird, oder (ii) wenn die Nichterfüllung auf einen anderen Grund zurückzuführen ist, diese Nichterfüllung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Käufer durch den Verkäufer behoben wird. Eine solche Kündigung durch den Verkäufer ist auf den/die Auftrag/Aufträge (oder einen Teil davon) beschränkt, der/die direkt in Verzug ist/sind. Bei Beendigung eines Auftrags, gleich aus welchem Grund, ist jede Partei von allen Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei entbunden, die sich aus diesem Auftrag bzw. diesen Aufträgen nach dem Datum der Beendigung ergeben, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund ihrer Bestimmungen eine solche Beendigung überdauern (wozu zur Vermeidung von Zweifeln auch die dem Käufer gemäß diesem Abschnitt 5 entstandenen Wiederbeschaffungskosten oder sonstigen Schäden gehören). Bei vollständiger oder teilweiser Beendigung eines Auftrags durch den Käufer, gleich aus welchem Grund, hat der Verkäufer alle beendeten Arbeiten im Rahmen des beendeten Auftrags unverzüglich einzustellen.

6. HÖHERE GEWALT Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung eines Auftrags, wenn diese Nichterfüllung durch die folgenden Umstände verursacht wird, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen (vorausgesetzt, die betreffende Partei bemüht sich nach besten Kräften, die Nichterfüllung abzumildern und alternative Vorkehrungen zu treffen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen des Auftrags/der Aufträge zu erfüllen): höhere Gewalt, Feuer, Überschwemmung, Kriegshandlungen, Terrorismus oder andere Naturkatastrophen (jeweils ein "Ereignis höherer Gewalt"). Keine der Parteien ist berechtigt, einen Auftrag aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt zu kündigen. Wenn jedoch beim Verkäufer ein Ereignis höherer Gewalt eintritt, das zu einer Verzögerung der Lieferung des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistung von mehr als dreißig (30) Tagen führt, kann der Käufer den Auftrag ohne zu haften kündigen.

7. EIGENTUMSRECHTE

(a) Der Verkäufer ist verpflichtet, alle technischen, verfahrenstechnischen, wirtschaftlichen oder sonstigen urheberrechtlich geschützten Informationen vertraulich zu behandeln, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrags durch den Verkäufer erhalten hat oder die ihm anderweitig zur Verfügung gestellt wurden (einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Informationen, die in Zeichnungen, Spezifikationen, Software oder sonstigen Daten enthalten sind) (zusammenfassend "vertrauliche Informationen" genannt). Der Verkäufer darf solche

vertraulichen Informationen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder direkt noch indirekt weitergeben, exportieren oder nutzen, es sei denn, sie dienen der genehmigten Erfüllung der jeweiligen Aufträge durch den Verkäufer. Alle diese vertraulichen Informationen sind dem Käufer auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die hier dargelegten Schutzmaßnahmen gelten zusätzlich zu denjenigen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer (oder dessen verbundenen Unternehmen) in einer Geheimhaltungs- oder ähnlichen Vereinbarung vereinbart werden können.

(b) Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Käufers ist es dem Verkäufer nicht gestattet, Gegenstände, Materialien, Objekte und/oder Komponenten, die er im Zusammenhang mit seiner Leistung im Rahmen eines Auftrags erhalten hat oder die ihm anderweitig zur Verfügung gestellt wurden, zu beobachten, zu untersuchen, zu testen, zu rekonstruieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln (Verbot des Reverse Engineering). Erlangt der Verkäufer auf diese Weise Informationen, so gelten die Verpflichtungen gemäß lit. (a) dieses Abschnitts, und es entstehen keine Nutzungsrechte in Bezug auf die auf diese Weise erlangten Informationen.

(c) Jegliches geistige Eigentum, das vom Verkäufer bei der Erfüllung eines Auftrags erstmals geschaffen oder erdacht wurde und das (i) in Verbindung mit Produkten oder Dienstleistungen geschaffen oder erdacht wurde, die speziell für den Käufer erstellt wurden, oder (ii) von der Verwendung der vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen abgeleitet wurde oder auf diesen basiert oder diese anderweitig einbezieht, gilt als Eigentum des Käufers, und der Verkäufer muss die Dokumente ausfertigen, die erforderlich sind, um das Eigentumsrecht des Käufers daran zu vervollständigen (dieses Geistige Eigentum wird hier als "Arbeitsergebnis" bezeichnet). Der Verkäufer darf das Arbeitsergebnis nicht anderweitig nutzen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Entwürfe, Computersoftware und alle Urheberrechts-, Patent-, Geschäftsgeheimnis- und Markenrechte sowie alle anderen Formen des Schutzes des geistigen Eigentums, die verfügbar sein können), und das Eigentum an diesem Arbeitsergebnis gehört dem Käufer. Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Produkte an andere Kunden des Verkäufers verkaufen, wenn diese Produkte Arbeitsergebnisse enthalten. Soweit das Vorstehende nicht zutrifft, tritt der Verkäufer hiermit unwiderruflich und ohne zusätzliche Gegenleistung alle Rechte, Titel und Ansprüche des Verkäufers an allen Arbeitsergebnissen an den Käufer ab, einschließlich des Rechts auf Klage, Gegenklage und Rückerstattung für alle vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Verletzungen, widerrechtliche Aneignung oder Verwässerung der Arbeitsergebnisse und aller damit verbundenen Rechte in der ganzen Welt. Wenn und soweit eine Übertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (z.B. bei urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen), räumt der Verkäufer dem Käufer das ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse ein. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf alle bekannten und unbekannten Arten der Nutzung. Es umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse zu verändern, zu bearbeiten oder in sonstiger Weise zu strukturieren/gestalten und sie im Original oder in der veränderten, bearbeiteten oder umstrukturierten/umgestalteten Form zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, öffentlich zugänglich zu machen, zu verbreiten, vorzuführen, zu übertragen und zum Betrieb auf oder mit Datenverarbeitungsanlagen und Datenverarbeitungsgeräten zu nutzen. Wenn ein im Rahmen dieses Vertrags verkauftes Produkt Software oder Firmware enthält oder einbettet, die kein Arbeitsergebnis ist, gewährt der Verkäufer dem Käufer eine unbefristete, nicht ausschließliche, nicht widerrufbare, weltweite, voll bezahlte Lizenz zur Nutzung dieser eingebetteten Software und/oder Firmware im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Eigentum des Käufers an dem Produkt.

8. EIGENTUM DES KÄUFERS Alle vom Käufer gelieferten oder bezahlten Zeichnungen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zubehör, Produkte und sonstigen Gegenstände sind und bleiben Eigentum des Käufers ("Eigentum des Käufers"), und der Käufer hat das Recht, das Gelände des Verkäufers zu betreten und das Eigentum des Käufers nach angemessener Benachrichtigung des Verkäufers zu entfernen. Das Eigentum des Käufers darf vom Verkäufer nur für die Erfüllung der Aufträge verwendet werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Eigentum des Käufers mit einer Sorgfalt zu pflegen, die mindestens derjenigen entspricht, mit der der Verkäufer sein eigenes Eigentum pflegt, und der Verkäufer ist für alle Verluste oder Schäden daran verantwortlich, mit Ausnahme von normaler Abnutzung und Verschleiß. Der Verkäufer ist verpflichtet, jegliches Eigentum des Käufers bei Erhalt ordnungsgemäß als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen und auf schriftliche Anfrage eine Liste des gesamten Eigentums des Käufers vorzulegen, das (i) sich im Besitz des Verkäufers befindet und/oder (ii) für einen bestimmten Auftrag benötigt wird. Das gesamte Eigentum des Käufers ist nach Beendigung oder Abschluss aller Aufträge auf Kosten des Verkäufers an den Käufer zurückzugeben.

9. GARANTIE

(a) Garantien. Der Verkäufer sichert Folgendes zu und gewährleistet:

(i) es ihm nicht vertraglich untersagt ist, die Dienstleistungen zu erbringen oder die Produkte zu liefern, und dass er nicht Vertragspartei einer Vereinbarung oder einer Verpflichtung unterliegt, die im Widerspruch zu einem Auftrag oder zu diesen Geschäftsbedingungen steht und die es dem Verkäufer untersagt, seine Verantwortlichkeiten im Rahmen dieses Auftrags und dieser Geschäftsbedingungen zu erfüllen;

(ii) er über alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen verfügt, die von den zuständigen Behörden für die Durchführung der Aufträge verlangt werden (und alle diese Lizenzen und Genehmigungen sind in vollem Umfang in Kraft);

(iii) die Dienstleistungen und alle Produkte sowie die Leistungen des Verkäufers im Rahmen aller Aufträge mit allen geltenden Gesetzen übereinstimmen;

(iv) die Produkte und Dienstleistungen frei von Ansprüchen Dritter sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche, dass die Produkte oder Dienstleistungen oder deren Nutzung in irgendeiner Weise ein Recht an geistigem Eigentum in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderswo verletzen oder zu einer solchen Verletzung beitragen, und dass gegen den Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen oder deren Mitarbeiter, Vertreter, Lieferanten oder Auftragnehmer keine Ansprüche, Klagen oder Prozesse anhängig sind oder angedroht werden, die eine solche Verletzung oder einen Beitrag zu einer solchen Verletzung behaupten;

(v) alle Produkte, einschließlich aller Teile davon, sind neu, handelsüblich, frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern, für den vorgesehenen Zweck geeignet und werden in strikter Übereinstimmung mit den vom Käufer schriftlich genehmigten Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen oder sonstigen Anforderungen (einschließlich Leistungspezifikationen) geliefert;

(vi) Der Verkäufer verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse, Einrichtungen und Ausrüstungen, die für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig und angemessen sind, und alle Dienstleistungen werden mit der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbracht, die normalerweise von Personen, die ähnliche Dienstleistungen erbringen, angewandt wird, und in bester fachmännischer Weise.

(b) Dauer der Gewährleistung. Die in Abschnitt 9(a) enthaltenen Garantien (die "Garantien") gelten für sechsunddreißig (36) Monate ab dem Datum des Erhalts aller Produkte durch den Käufer oder dem Datum der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen durch den Verkäufer (je nach Fall, die "Garantiezeit"). Alle Ersatzprodukte

und -dienstleistungen unterliegen ebenfalls den Gewährleistungen und der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist für reparierte Produkte und neu erbrachte Dienstleistungen wird um die Zeit verlängert, die bis zum Abschluss der Reparatur bzw. der Neuleistung verstrichen ist. Für alle gelieferten Produkte stellt der Verkäufer dem Käufer während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Versands der Produkte an den Käufer Ersatzteile für diese Produkte zu folgendem Preis zur Verfügung: (i) für Produkte, die sich noch in der Produktion befinden, zum dann gültigen Preis des Verkäufers für diese Teile oder (ii) für Produkte, deren Produktion eingestellt wurde, Preis dieser Teile zum Zeitpunkt der Einstellung der Produktion.

(c) Einzelheiten der Garantie. Alle Garantien gelten zugunsten des Käufers, seiner Rechtsnachfolger, Zessionare, Kunden und der Endnutzer der Produkte und Dienstleistungen. Die Prüfung, Inspektion, Abnahme, Bezahlung oder Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer hat keinen Einfluss auf die Verpflichtungen des Verkäufers aus diesen Garantien.

(d) Abhilfemaßnahmen. Wenn Produkte oder Dienstleistungen nicht den Garantien entsprechen, ist der Verkäufer nach alleinigem Ermessen des Käufers verpflichtet: (i) in Bezug auf Produkte alle Mängel zu ersetzen oder zu reparieren, und (ii) in Bezug auf Dienstleistungen alle nicht konformen Dienstleistungen erneut zu erbringen, jeweils auf alleinige Kosten des Verkäufers. Wenn der Verkäufer solche Mängel (nach Wahl des Käufers) nicht innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Datum, an dem der Käufer den Verkäufer über den Mangel benachrichtigt hat, korrigiert oder ersetzt, kann der Käufer zusätzlich zu allen anderen gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht verfügbaren Rechtsmitteln entweder (y) solche Korrekturen vornehmen oder solche Produkte und Dienstleistungen ersetzen und dem Verkäufer alle in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten in Rechnung stellen, oder (z) seine Annahme der Produkte oder Dienstleistungen widerrufen; in diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, den Kaufpreis zu erstatten und alle notwendigen Vorkehrungen auf Kosten des Verkäufers für die Rücksendung der Produkte an den Verkäufer zu treffen. Der Verkäufer entschädigt den Käufer für alle damit zusammenhängenden Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, indirekte Schäden, beiläufig entstandene Schäden und andere ähnliche Schäden), die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Versäumnis des Verkäufers, eine Garantieverletzung in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 9(d) zu beheben, entstehen.

10. PRODUKTRÜCKRUF Wenn der Käufer zu irgendeinem Zeitpunkt einen Produktsicherheitsrückruf oder ein Programm zur Fehlerbehebung vor Ort durchführt oder der Käufer nach eigenem Ermessen anderweitig einen Rückruf in Bezug auf die vom Verkäufer im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte vornimmt (jeweils ein "Rückrufaktion"), benachrichtigt der Käufer den Verkäufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Beginn der Rückrufaktion. Erhält der Verkäufer eine Frage, einen Kommentar oder ein Auskunftersuchen von einer Aufsichtsbehörde oder einem Kunden in Bezug auf (a) die Rechtmäßigkeit und Sicherheit der Produkte oder (b) die Bestandteile oder die Herstellung der Produkte, so hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich eine Kopie dieser Frage, dieses Kommentars oder dieses Ersuchens zu übermitteln. Der Verkäufer antwortet auf eine solche Anfrage innerhalb von fünf (5) Tagen, nach Rücksprache mit dem Käufer, nach dessen Ermessen. Der Verkäufer stellt dem Käufer alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die sich in seinem Besitz befinden und die sich aus einer behördlichen Untersuchung oder Anfrage, einem Rückruf, einem Korrekturprogramm oder einem ähnlichen Programm ergeben. Wenn der Käufer oder eine Regierungsbehörde feststellt, dass an den Käufer verkaufte Produkte zurückgerufen werden sollten (ein "behördlicher Rückruf" und zusammen mit Rückrufaktion ein "Rückruf"), kann der Käufer einen solchen behördlichen Rückruf einleiten oder den Verkäufer anweisen, dies im Namen des Käufers zu tun. In einem solchen Fall hat der Verkäufer auf eigene Kosten alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den behördlichen Rückruf rechtzeitig durchzuführen (vorausgesetzt, der Käufer ist nach eigenem Ermessen berechtigt, seine Verbraucher oder Endverbraucher

zu benachrichtigen). Der Verkäufer ist für alle Kosten verantwortlich, die sich aus einem Rückruf ergeben, einschließlich aller Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Feststellung, ob eine Rückrufaktion erforderlich ist. Unbeschadet der sonstigen Rechte des Käufers (einschließlich gesetzlicher oder billigkeitsrechtlicher Rechte) repariert oder ersetzt der Verkäufer auf eigene Kosten und nach alleinigem Ermessen des Käufers die zurückgerufenen Produkte oder schreibt die Beträge gut oder erstattet sie zurück, die der Käufer dem Verkäufer für alle zurückgegebenen oder zerstörten Produkte im Zusammenhang mit einem solchen Rückruf gezahlt hat.

11. PRÜFUNG Alle Produkte und Dienstleistungen sowie alle in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Unterlagen oder Materialien unterliegen der Prüfung (z.B. Zugangsrecht) und Inspektion zu allen angemessenen Zeiten und an allen angemessenen Orten durch den Käufer und die Kunden des Käufers vor, während und nach der Leistung und/oder Lieferung. Wenn eine Inspektion oder Prüfung auf dem Gelände des Verkäufers oder eines seiner Lieferanten stattfindet, stellt der Verkäufer ohne zusätzliche Kosten alle angemessenen Einrichtungen und Hilfestellungen für die Sicherheit und Bequemlichkeit der Inspektoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Der Käufer behält sich das Recht vor, zurückgewiesenes Material so zu verwenden, wie er es für ratsam oder notwendig hält, um seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden zu erfüllen, ohne auf irgendwelche Rechte gegenüber dem Verkäufer zu verzichten.

Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers bei gelieferten Produkten gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Ablieferung der Produkte durch äußerliche Begutachtung einschließlich der Versandpapiere und im Wege des Stichprobenverfahrens festgestellt werden (Mengen- und Artabweichungen, äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel). Ist ein Abnahmeverfahren vereinbart, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, wobei in jedem Fall eine Anzeige innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Produkte als rechtzeitig gilt.

12. ÄNDERUNGEN Der Käufer hat das Recht, nach Benachrichtigung des Verkäufers einen Auftrag (und jede Bestellung, Freigabe oder jedes andere ähnliche Bestelldokument, das in diesem Zusammenhang ausgestellt wird) auszusetzen oder von Zeit zu Zeit zu ändern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Umfang, die Spezifikationen oder die Menge der Produkte oder Dienstleistungen, oder den Liefertermin zu ändern. Wenn sich eine solche Änderung auf die Kosten der Produkte oder Dienstleistungen auswirkt, kann nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer eine angemessene Anpassung vorgenommen werden, wobei der Verkäufer jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung einen Anspruch auf Anpassung geltend machen muss. Änderungen der Auftragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers, bevor der Verkäufer eine solche Änderung vornimmt. Sollte der Verkäufer die Produkte oder Dienstleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ändern, haftet der Käufer nicht für die mit diesen Änderungen verbundenen Kosten, ohne dass er auf andere Rechte gegenüber dem Verkäufer verzichtet

13. ZAHLUNG; STEUERN Als vollständige Gegenleistung für die Produkte und Dienstleistungen und die Abtretung von Rechten an den Käufer, wie hierin vorgesehen, zahlt der Käufer dem Verkäufer (a) den vereinbarten und im Auftrag angegebenen Betrag oder (b) den vom Verkäufer angegebenen Preis am Tag der Lieferung (für Produkte) oder am Tag des Beginns der Dienstleistungen (für Dienstleistungen), je nachdem, welcher Preis niedriger ist. Diese Preise sind fest und können aus keinem Grund erhöht werden. Ungeachtet des Vorstehenden wird der vom Verkäufer im Rahmen einer Zusage

berechnete Preis in keinem Fall ungünstiger sein als der niedrigste Preis, den der Verkäufer anderen Kunden berechnet, die ähnliche oder geringere Mengen der Produkte (oder den Produkten ähnlicher Produkte) oder der Dienstleistungen (oder den Dienstleistungen ähnlicher Dienstleistungen) kaufen, und dass jeder Preisnachlass, den der Verkäufer anderen vor der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen gewährt, auch dem Käufer gewährt wird. Die Zahlung gilt nicht als Annahme. Jede vom Verkäufer vorgelegte Rechnung muss dem Käufer innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Abschluss der Dienstleistungen oder Lieferung der Produkte vorgelegt werden und auf den Auftrag Bezug nehmen. Der Käufer behält sich das Recht vor, alle fehlerhaften Rechnungen zurückzugeben. Für alle Rechnungen, die mehr als dreißig (30) Tage nach Abschluss der Dienstleistungen oder Lieferung der Produkte eingereicht werden, erhält der Käufer einen Abschlag von 2 % des Rechnungsbetrags. Der Käufer bezahlt den unbestrittenen Rechnungsbetrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von sechzig (60) Tagen netto nach Erhalt einer korrekten Rechnung, die per elektronischer Banküberweisung erfolgen kann (und vom Verkäufer akzeptiert werden muss, wenn der Käufer dies wünscht). Die Preise schließen alle Steuern, Abgaben oder Zölle ein, die auf die einzelnen Aufträge erhoben oder an ihnen gemessen werden, und der Verkäufer haftet dafür und zahlt sie. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für alle Zölle, Abgaben, Steuern, Import-/Exportgebühren und andere staatliche Abgaben und Veranlagungen (zusammenfassend "Zölle"), die von einer staatlichen Behörde zu irgendeinem Zeitpunkt vor, während oder nach der Erfüllung dieses Vertrags auferlegt, geändert, erhöht oder neu erlassen werden können. Dies umfasst unter anderem Zölle, die auf die Produkte und/oder Dienstleistungen, Komponenten, Rohstoffe und alle anderen für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlichen Gegenstände anwendbar sind. Der Verkäufer erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, dass er keine Zölle weitergibt, in Rechnung stellt oder anderweitig eine Erstattung vom Käufer verlangt, und jeder Versuch, dies zu tun, stellt eine Verletzung dieser Vereinbarung dar. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Verkäufers, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen in Bezug auf Zölle einzuhalten, und der Verkäufer muss den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter von allen Verlusten, Haftungen, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwaltsgebühren), die aus der Nichteinhaltung dieser Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Auflagen in Bezug auf Zölle durch den Verkäufer entstehen oder damit zusammenhängen, entschädigen, verteidigen und schadlos halten. Die Verpflichtungen des Verkäufers in Bezug auf die Zölle gelten auch nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung, unabhängig vom Grund der Beendigung. Die Preise enthalten keine Steuern, für die der Käufer eine Befreiung nachgewiesen hat. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, kann der Käufer die Steuern, die er einbehalten muss, von den an den Verkäufer zu leistenden Zahlungen abziehen und diese Steuern an die zuständigen Steuerbehörden abführen. Soweit der Käufer in einer Rechnung ausgewiesene Beträge bestreitet, hat der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Auftrag ungeachtet einer solchen Bestreitung weiter zu erfüllen. Erhält der Käufer von einem Dritten ein Angebot für die Produkte oder Dienstleistungen zu einem Preis, der unter dem vom Verkäufer für diese Produkte und Dienstleistungen zu berechnenden Preis liegt, und weist der Käufer dem Verkäufer dieses Angebot nach, ist der Verkäufer verpflichtet, den Preis des Dritten zu übernehmen. Wenn der Verkäufer die Preise Dritter nicht einhält, kann der Käufer alle Aufträge ohne Haftung kündigen.

14. Abtretung Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder direkt noch indirekt, freiwillig oder unfreiwillig, in jedem Fall weder durch Übertragung, kraft Gesetzes, Abtretung oder Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert), seine Rechte oder Anteile abtreten oder übertragen oder seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus einer Verpflichtung (jeweils eine "Abtretung") delegieren. Keine angebliche Abtretung, mit oder ohne Zustimmung des Käufers, entbindet den Verkäufer von seinen Verpflichtungen oder beeinträchtigt Rechte oder Ansprüche, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer hat. Ungeachtet des

Vorstehenden ist der Verkäufer für die Handlungen und Unterlassungen aller Parteien verantwortlich, die von, durch oder unter dem Verkäufer in Verbindung mit der Ausführung jedes Auftrags beauftragt werden. Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet "Kontrollwechsel" das Eintreten einer der folgenden Umstände: (i) der direkte oder indirekte Verkauf oder Tausch von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der stimmberechtigten Aktien des Verkäufers durch die Aktionäre des Verkäufers in einer einzigen oder einer Reihe zusammenhängender Transaktionen; (ii) eine Fusion oder Konsolidierung, an der der Verkäufer beteiligt ist; (iii) der Verkauf, Tausch oder die Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte des Verkäufers; oder (iv) eine Liquidation oder Auflösung des Verkäufers.

15. Aufrechnung Der Käufer ist nach schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer jederzeit berechtigt, jeden Betrag, den der Verkäufer dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen schuldet, mit einem vom Käufer zu zahlenden Betrag zu verrechnen.

16. FREISTELLUNG

(a) Der Verkäufer stellt den Käufer, seine verbundenen Unternehmen, Tochtergesellschaften und seine und deren Kunden sowie die jeweiligen leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Beauftragten ("Entschädigungsempfänger") uneingeschränkt von allen Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren jeglicher Art und den daraus resultierenden Kosten, Aufwendungen und Haftungsansprüchen (einschließlich gesetzlicher Anwaltsgebühren) frei, die sich aus die sich aus (i) einer behaupteten oder tatsächlichen schuldhaften Verletzung oder Missachtung eines geistigen Eigentumsrechts im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Herstellung, dem Vertrieb oder der Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen ergeben (was ohne Einschränkung den Verkauf, die Herstellung, den Vertrieb oder die Nutzung von Produkten durch den Verkäufer einschließt, die gegen Open-Source-Lizenzen (wie nachstehend definiert) oder andere anwendbare Softwarelizenzen verstoßen), (ii) Personenschäden, Todesfälle oder Sachschäden, die auf die Produkte oder Dienstleistungen zurückzuführen sind oder durch diese verursacht werden, (iii) alle Rückrufe; und (iv) jede (schuldhaft) Verletzung der Verpflichtungen des Verkäufers aus diesen Bedingungen oder einer anwendbaren Vereinbarung. In Bezug auf Ansprüche, die unter diesen Abschnitt 16 fallen, darf der Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Vergleiche schließen. Das Recht des Käufers, sich auf eigene Kosten durch einen eigenen Anwalt an der Verteidigung gegen einen Entschädigungsanspruch zu beteiligen, wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

(b) Sollte die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer oder seine Kunden untersagt werden, eine einstweilige Verfügung angedroht werden oder Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein, wird der Verkäufer auf eigene Kosten und nach Wahl des Käufers (i) vollständig gleichwertige, nicht rechtsverletzende Produkte oder Dienstleistungen ersetzen, (ii) die Produkte oder Dienstleistungen so zu modifizieren, dass sie die Rechte nicht mehr verletzen, aber in ihrer Funktionalität vollständig gleichwertig bleiben, (iii) für den Käufer und seine Kunden das Recht zu erwirken, die Produkte oder Dienstleistungen weiterhin zu nutzen, oder (iv) falls keine der vorgenannten Möglichkeiten besteht, alle Beträge zu erstatten, die der Käufer für die rechtsverletzenden Produkte oder Dienstleistungen bezahlt hat oder die ihm entstanden sind.

17. INSOLVENZ Wenn der Verkäufer seine Geschäftstätigkeit im normalen Geschäftsverlauf einstellt, einschließlich der Unfähigkeit, seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, oder wenn ein Verfahren gemäß den Konkurs- oder Insolvenzgesetzen vom oder gegen den Verkäufer eingeleitet wird, oder wenn ein Insolvenzverwalter für den Verkäufer ernannt oder beantragt wird, oder wenn eine Abtretung zugunsten der Gläubiger durch den Verkäufer erfolgt, kann der Käufer alle Aufträge ohne Haftung gegenüber dem Käufer beenden, mit Ausnahme der Haftung für: (i) Dienstleistungen, die bereits in Übereinstimmung mit diesen

Geschäftsbedingungen und dem jeweiligen Auftrag erbracht wurden, und (ii) Produktlieferungen, die bereits an den Käufer erfolgt sind, oder für Produkte, die zum Zeitpunkt der Kündigung fertiggestellt und anschließend in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen an den Käufer geliefert werden.

18. GESAMTE VEREINBARUNG Diese Bedingungen sowie alle Aufträge (und Bestellungen, Freigaben oder andere ähnliche Dokumente, die im Rahmen dieser Aufträge oder in Verbindung damit ausgestellt werden) stellen nach dem Willen der Parteien eine vollständige und ausschließliche Erklärung der Bedingungen ihrer Vereinbarung dar. Keine früheren Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, kein Handelsbrauch und keine früheren oder gleichzeitigen Vereinbarungen, Zusicherungen oder Absprachen, ob mündlich oder schriftlich, sind für die Bestimmung der Bedeutung dieser Vereinbarung relevant, auch wenn die akzeptierende oder duldende Partei Kenntnis und Gelegenheit zum Widerspruch hat.

19. VERZICHT Das Versäumnis des Käufers, zu irgendeinem Zeitpunkt oder für irgendeinen Zeitraum eine der Bestimmungen dieses Vertrages durchzusetzen, kann nicht als Verzicht auf diese Bestimmungen ausgelegt werden, noch auf das Recht des Käufers, jede einzelne dieser Bestimmungen später durchzusetzen.

20. EXPORT-/IMPORTKONTROLLE

(a) Falls es sich bei dem Verkäufer um ein US-amerikanisches Unternehmen handelt, das in der Herstellung oder dem Export von Verteidigungsartikeln oder der Erbringung von Verteidigungsdienstleistungen tätig ist, bestätigt der Verkäufer hiermit, dass er beim Directorate of Defense Trade Controls (DDTC) des US-Außenministeriums registriert ist und dass er seine Verpflichtungen zur Einhaltung der International Traffic In Arms Regulations (ITAR) kennt.

(b) Der Verkäufer informiert den Käufer über den Status der Produkte und Dienstleistungen als Verteidigungsgüter und kennzeichnet alle technischen Daten, die dem Käufer in Verbindung mit den Produkten oder Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, um anzugeben, ob sie ITAR-Kontrollen unterliegen. Wenn Produkte, Dienstleistungen oder technische Daten in Verbindung mit diesen ITAR unterliegen, muss der Käufer möglicherweise eine Importlizenz vom DDTC einholen. In diesem Fall wird der Verkäufer auf Anweisung des Käufers die Lieferung der Produkte und technischen Daten ohne Kosten für den Käufer aufschieben, bis der Käufer die erforderliche Importlizenz erhalten hat.

(c) Der Verkäufer muss die Offenlegung von und den Zugang zu technischen Daten, Informationen und anderen Gegenständen, die er im Rahmen jedes Auftrags erhält, in Übereinstimmung mit den US-Exportkontrollgesetzen und -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf ITAR und die Export Administration Regulations, kontrollieren und diese auch sonst einhalten. Keine technischen Daten, Informationen oder sonstigen Gegenstände, die vom Käufer in Verbindung mit einem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, dürfen an ausländische Personen oder ein ausländisches Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine ausländische Tochtergesellschaft des Verkäufers, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers und die Einholung der entsprechenden Exportlizenz, der Vereinbarung über technische Unterstützung oder anderer erforderlicher Unterlagen für ITAR-kontrollierte technische Daten, Informationen oder Gegenstände durch den Verkäufer weitergegeben werden.

(d) Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er auf einer Debarred, Excluded oder Denied Party List einer Behörde der US-Regierung aufgeführt ist oder wird, oder wenn seine Exportprivilegien verweigert, ausgesetzt oder widerrufen werden.

21. EINFUHRUNTERNEHMEN; ENDEMPFÄNGER Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer keine Partei bei der Einfuhr der Produkte oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der/den durch einen Auftrag dargestellten Transaktion(en), und der Käufer wird in

keinem Fall als "Importeur of Record" oder "ultimate consignee" auf einer Zollerklärung oder einem Zolleingangsformular bezeichnet. Auf Anfrage und soweit zutreffend, stellt der Verkäufer dem Käufer ordnungsgemäß ausgefüllte Zollformulare zur Verfügung, die für Rückerstattungsansprüche erforderlich sind. Der Verkäufer ist für alle Zölle, Tarife, Steuern und sonstigen Kosten verantwortlich, die dadurch entstehen, dass er als "Importeur of Record" bezeichnet wird.

22. URSPRUNGSBESCHEINIGUNG;

KONFLIKTMINERALIENKONFORMITÄT Der Verkäufer muss dem Käufer für jedes einzelne Produkt, das im Rahmen dieses Vertrags verkauft wird, ein Ursprungszeugnis ausstellen. Auf Verlangen des Käufers muss der Verkäufer dem Käufer außerdem Erklärungen zu folgenden Punkten vorlegen: (a) die anwendbare Ursprungsregel, die der Verkäufer bei der Erstellung des Ursprungszeugnisses angewandt hat, und (b) die Grundlage des Ursprungszeugnisses des Verkäufers, d. h. entweder sein eigenes Wissen oder sein angemessenes Vertrauen auf ein Ursprungszeugnis des Herstellers oder eines Dritten.

Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer verpflichtet ist, Abschnitt 1502 des United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") einzuhalten, der Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold ("Konfliktmineralien") enthält. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle in den Produkten enthaltenen Konfliktmineralien in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, einschließlich der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas, zu beschaffen und die Lieferkette zu verfolgen. Auf Verlangen des Käufers muss der Verkäufer: (a) Erklärungen in der Form des EICC-GeSI-Musterformulars für die Berichterstattung über Konfliktmineralien, wie es von EICC-GeSI angenommen wurde, oder in jeder anderen Form, die der Käufer vernünftigerweise verlangt, ausfertigen und dem Käufer übergeben; und (b) dem Käufer bestätigen, dass keiner der Lieferanten des Verkäufers von Konfliktmineralien Parteien oder Körperschaften sind, die vom Office of Foreign Asset Control ("OFAC") als "Specially Designated National" ("SDN") bezeichnet worden sind oder die das OFAC aufgrund der Tatsache, dass eine solche Partei zu 50 % oder mehr im Besitz von einem oder mehreren bezeichneten SDNs ist, als SDN ansehen würde. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Änderungen des Status der konfliktfreien Mineralien der Produkte oder alle Geschäfte mit SDNs oder als SDNs geltenden Personen unverzüglich offenzulegen. Wenn der Käufer Grund zu der Annahme hat, dass die in den Produkten enthaltenen Mineralien nicht konfliktfrei sind oder von einem oder mehreren SDNs oder deemed SCNs bezogen wurden, muss der Käufer den Verkäufer mit einer Vertragsüberprüfung beauftragen und nach alternativen Lieferquellen suchen und kann den betreffenden Auftrag sofort mittels Kündigung wegen Nichterfüllung gemäß Abschnitt 5 dieser Vereinbarung beenden. Alle vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Produkte müssen "konfliktfrei" sein, wie im Dodd-Frank Act definiert.

23. VERHALTENSKODEX KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

UND

(a) Der Verkäufer hält sich an den Verhaltenskodex für Lieferanten ("Verhaltenskodex"), die Menschenrechtspolitik und die Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinie des Käufers, alle in ihrer jeweils gültigen Fassung und verfügbar unter <https://investors.ametek.com/corporate-governance/highlights>. Der Verkäufer stellt auf angemessene Anfrage des Käufers alle Informationen, Details oder Kooperationen zur Verfügung, die der Käufer benötigt, um (i) seine Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichterstattungsanforderungen ("Nachhaltigkeitsanforderungen"), (ii) geltende Gesetze, Regeln oder Vorschriften oder (iii) den Verhaltenskodex zu erfüllen. Um Zweifel auszuschließen, muss der Verkäufer alle Berichterstattungsanforderungen gemäß den Nachhaltigkeitsanforderungen des Käufers und alle zusätzlichen Berichterstattungsanforderungen, die der Käufer in Zukunft haben könnte, erfüllen.

(b) Der Verkäufer sichert zu, dass er weder Geschenke oder Zuwendungen erhalten oder gegeben hat, noch an einem anderen Verhalten im Zusammenhang mit einem Auftrag beteiligt war, das gegen den Verhaltenskodex des Käufers verstößt. Der Verkäufer sichert zu, dass er nicht den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 („FCPA“) in der jeweils gültigen Fassung, den United Kingdom Bribery Act („UKBA“) von 2010 in der jeweils gültigen Fassung, die am Hauptgeschäftssitz des Käufers geltenden Antikorruptionsgesetze oder deren jeweilige Durchführungsbestimmungen im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Verkäufer verletzt oder den Käufer dazu veranlasst, und dass der Verkäufer keine Kenntnis davon hat oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Berater, Vertreter, Repräsentant oder eine andere Person, die vom Verkäufer in Verbindung mit dem Verkauf und/oder Vertrieb der Produkte/Dienstleistungen beauftragt wurde, gegen das FCPA und/oder das UKBA und/oder andere jeweils anwendbare Gesetze verstoßen hat oder den Verkäufer zu einem solchen Verstoß veranlasst hat. Erfährt der Verkäufer von einer Verletzung des FCPA und/oder des UKBA und/oder anderer einschlägiger Gesetze im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen oder hat er Grund zu der Annahme, dass dies der Fall ist, hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren.

24. ERSTMUSTERPRÜFUNG Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer für die erste Lieferung neuer Produkte oder Teile davon Erstmusterprüfberichte ("FAIR") vorzulegen. Wenn eine Zeichnung eines Produkts oder eines Teils davon überarbeitet wird, ist erneut ein FAIR für alle von der Überarbeitung betroffenen Merkmale erforderlich.

25. KONFORMITÄT SZERTIFIKAT Auf Verlangen des Käufers ist jeder Lieferung ein Konformitätszertifikat beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Produkte alle Anforderungen des Auftrags entsprechen. Der Verkäufer muss alle Zertifizierungen von Unterlieferanten für Waren und Prozesse, die die Lieferung unterstützen, zur Überprüfung bereithalten.

26. ALLGEMEINE GESETZESKONFORMITÄT Mit der Annahme eines Auftrags sichert der Verkäufer zu und gewährleistet, dass die Produkte und Dienstleistungen in strikter Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Anordnungen und Industriestandards ausgeführt, hergestellt, gekennzeichnet, versandt, gelagert und anderweitig behandelt werden. Der Verkäufer stellt auf Anfrage des Käufers unverzüglich alle gemäß diesen Gesetzen, Vorschriften, Verordnungen, Regelungen und Anordnungen erforderlichen Bescheinigungen sowie alle anderweitig erforderlichen Informationen zur Verfügung, um den Käufer bei der Einhaltung der vom Käufer von Zeit zu Zeit geforderten Bestimmungen zu unterstützen.

27. ANWENDBARES RECHT; STREITIGKEITEN Unabhängig vom Erfüllungsort sind jeder Auftrag und diese Bedingungen nach deutschem Recht auszulegen und zu interpretieren. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen oder einem Auftrag ergeben, sind die Gerichte am Hauptsitz des Käufers. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Der Verkäufer bestätigt, dass alle Materialien, die in den Produkten enthalten sind oder für die Dienstleistungen verwendet werden, in Übereinstimmung mit den Gesetzen gegen Menschenhandel und Sklaverei in den Ländern, in denen der Verkäufer tätig ist, beschafft, verarbeitet und hergestellt wurden.

28. CYBER-SICHERHEITSSTANDARDS Der Verkäufer muss ein schriftliches Informationssicherheitsprogramm einführen und aufrechterhalten, das angemessene Richtlinien, Verfahren und Risikobewertungen umfasst, die mindestens einmal jährlich überprüft werden. Ohne das Vorstehende einzuschränken, hat der Verkäufer administrative, physische und technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um vertrauliche Informationen und Arbeitsprodukte vor unbefugtem Zugriff, Erwerb oder Offenlegung, Zerstörung,

Veränderung, versehentlichem Verlust, Missbrauch oder Beschädigung zu schützen, die nicht weniger streng sind als anerkannte Branchenpraktiken, und hat sicherzustellen, dass alle diese Schutzmaßnahmen, einschließlich der Art und Weise, in der vertrauliche Informationen und Arbeitsprodukte erstellt, erfasst, abgerufen, empfangen, verwendet, gespeichert, verarbeitet, entsorgt und offengelegt werden, allen geltenden Datenschutzgesetzen und diesen Geschäftsbedingungen entsprechen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich (und in jedem Fall spätestens innerhalb von zweiundsiebzig (72) Stunden nach Eintreten eines solchen Ereignisses) über jede versuchte oder tatsächliche Zerstörung, jeden Verlust, jede Änderung, jede unbefugte Offenlegung oder jeden unbefugten Zugriff auf Informationen des Käufers (einschließlich vertraulicher Informationen und Arbeitsprodukte des Käufers) oder jede andere Verletzung der Daten- oder Informationssicherheitssysteme des Verkäufers zu informieren. In einem solchen Fall hat der Verkäufer unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Informationen und Daten des Käufers vor weiteren Angriffen zu schützen, und der Verkäufer ist für alle Kosten und Ausgaben verantwortlich, die dem Käufer im Zusammenhang mit einer solchen Zerstörung, einem solchen Verlust, einer solchen Änderung oder einem solchen unbefugten Zugriff entstehen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgeschäden, indirekte, zufällige und ähnliche Schäden).

29. KUMULATIVE RECHTSMITTEL Die Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer im Rahmen eines Auftrags und dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung stehen, sind kumulativ und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die nach dem Gesetz oder nach Billigkeitsrecht oder anderweitig zur Verfügung stehen.

30. KAUFVERPFLICHTUNG DES KÄUFERS Der Käufer ist nicht verpflichtet, Angebote einzuholen oder Verpflichtungen mit dem Verkäufer einzugehen; beides liegt im alleinigen Ermessen des Käufers. Der Käufer bestimmt nach eigenem Ermessen die tatsächliche Menge der zu kaufenden Produkte und Dienstleistungen. Die Menge der Produkte oder Dienstleistungen, die gegebenenfalls in den vom Käufer von Zeit zu Zeit vorgelegten Prognosen oder anderweitig angegeben wird, ist lediglich eine Schätzung und gilt nicht als Verpflichtung zum Kauf von Produkten oder Dienstleistungen. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für die Verwaltung seines Rohmaterials, seiner unfertigen Erzeugnisse und seines Lagerbestands, und der Käufer übernimmt diesbezüglich keine Haftung (weder bei Beendigung eines Auftrags noch anderweitig), es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart.

31. VERSICHERUNG Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und für drei (3) Jahre nach der letzten Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, aufrechtzuerhalten, die jedes Ereignis von Personen- und Sachschäden in einer Höhe von mindestens fünf Millionen Euro abdeckt (oder in einer anderen Höhe, die der Käufer in Verbindung mit einem entsprechenden Auftrag angemessen angeben kann). Werden die Leistungen in den Geschäftsräumen des Käufers erbracht, muss der Verkäufer auch eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden und eine Haftpflichtversicherung für unabhängige Auftragnehmer in einer für den Käufer akzeptablen Höhe abschließen. Der Verkäufer hat den Käufer als zusätzlichen Versicherten in die Betriebshaftpflichtversicherung einzutragen und dem Käufer auf Verlangen eine Versicherungsbescheinigung und die entsprechenden Vermerke in der Versicherungspolice vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die in diesen Bedingungen geforderte Versicherung abgeschlossen wurde, bevor mit der Ausführung von Aufträgen begonnen wird.

32. ÖFFENTLICHKEIT Sofern nicht anderweitig gesetzlich vorgeschrieben, darf der Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keine Pressemitteilungen oder andere Werbematerialien herausgeben oder Präsentationen in Bezug auf das Bestehen eines Auftrags oder die Bedingungen dieses Vertrags

erstellen. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder Namen, Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, Warenzeichen, Handelsaufmachungen oder Logos des Käufers veröffentlichen oder verwenden noch den Käufer als Kunden identifizieren.

33. VERHÄLTNIS DER PARTEIEN. Der Verkäufer ist ein unabhängiger Auftragnehmer des Käufers. Nichts in diesem Vertrag ist so auszulegen, dass eine Einrichtung, eine Partnerschaft, ein Arbeitsverhältnis oder ein Treuhandverhältnis entsteht. Keine der Parteien hat die Befugnis, die andere Partei in irgendeiner Weise zu binden. Jeder Auftrag ist eine nicht-exklusive Vereinbarung. Es steht dem Käufer frei, andere mit der Erbringung von Dienstleistungen oder der Lieferung von Produkten zu beauftragen, die denjenigen des Verkäufers gleich oder ähnlich sind.

34. AUDIT Nach angemessener Vorankündigung muss der Verkäufer während der Laufzeit eines jeden Auftrags und für zwei Jahre danach dem Käufer oder seinen Vertretern, einschließlich seiner externen Prüfer, Zugang zu allen Einrichtungen des Verkäufers (und des Personals des Verkäufers) sowie zu Daten und Aufzeichnungen in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen gewähren bzw. dafür sorgen, dass diese Zugang erhalten, um: (a) die Integrität und Sicherheit der Daten des Käufers zu überprüfen; (b) die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus den einzelnen Aufträgen und diesen Geschäftsbedingungen zu überwachen; und (c) den Käufer in die Lage zu versetzen, alle geltenden Gesetze einzuhalten. Sollte sich bei einer solchen Prüfung herausstellen, dass der Verkäufer dem Käufer zu viel in Rechnung gestellt hat, so hat der Verkäufer dem Käufer den zu viel in Rechnung gestellten Betrag unverzüglich zu erstatten, und für den Fall, dass der zu viel in Rechnung gestellte Betrag fünf Prozent (5 %) des Betrags übersteigt, der hätte in Rechnung gestellt werden müssen, hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich alle angemessenen Kosten und Auslagen zu erstatten, die bei der Durchführung der Prüfung entstanden sind.

35. SALVATORISCHE KLAUSEL; ÄNDERUNG Die Ungültigkeit einer der hierin enthaltenen Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Diese Bedingungen und jeder Auftrag können nur durch ein schriftliches, vom Käufer und Verkäufer getrennt unterzeichnetes Dokument ergänzt oder geändert werden.

36. FORTBESTAND Alle Bestimmungen dieser AGB, die ihrer Natur nach über eine Kündigung hinaus gelten sollten, überdauern den Ablauf oder die Kündigung eines Auftrags, einschließlich und ohne Einschränkung der Abschnitte 7 (Eigentumsrechte), 8 (Eigentum des Käufers), 9 (Garantien), 15 (Aufrechnung), 16 (Entschädigung), 26 (Allgemeine Einhaltung von Gesetzen), 27 (Anwendbares Recht; Streitigkeiten), 29 (Kumulative Rechtsbehelfe), 32 (Öffentlichkeitsarbeit), 34 (Audit), 38 (Open Source), 40 (Reach & RoHS Compliance) und 41 (Datenschutz).

37. MITTEILUNGEN Alle Mitteilungen, Zustimmungen, Ansprüche, Forderungen, Verzichtserklärungen und Mitteilungen im Rahmen dieser Vereinbarung (jeweils eine "Mitteilung") müssen schriftlich erfolgen und an die auf der Vorderseite der Vereinbarung angegebenen Adressen der Parteien oder an eine andere von der empfangenden Partei in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 37 schriftlich angegebene Adresse gerichtet werden. Alle Mitteilungen werden durch persönliche Übergabe, durch einen staatlich anerkannten Übernachtzusteller (alle Gebühren im Voraus bezahlt), per Fax (mit Sendebestätigung) oder per Einschreiben (mit Rückschein, Porto im Voraus bezahlt) zugestellt. Eine Mitteilung ist nur dann wirksam, wenn die mitteilende Partei die Anforderungen dieses Abschnitts 37 erfüllt hat.

38. OPEN SOURCE Soweit ein Produkt Open-Source-Komponenten enthält, unterliegt die Nutzung dieser Open-Source-Komponenten durch den Verkäufer den Bestimmungen und Bedingungen der jeweiligen Open-Source-Lizenz ("Open-Source-Lizenz") und ist mit diesen vereinbar. Der Verkäufer muss: (a) jede der Open-Source-Komponenten in der Vereinbarung identifizieren und beschreiben, (b) dem Käufer eine vollständige, maschinenlesbare

Kopie des Quellcodes für jede dieser Open-Source-Komponenten in Übereinstimmung mit den Bedingungen der entsprechenden maßgeblichen Open-Source-Lizenz zur Verfügung stellen und (c) sicherstellen, dass die beabsichtigte Nutzung des Produkts durch den Käufer und der Zweck, für den das Produkt konzipiert wurde, unter der maßgeblichen Open-Source-Lizenz zulässig sind. Für die Zwecke dieses Abschnitts 38 bedeutet Open-Source-Komponente jede Softwarekomponente, die einer Open-Source-Lizenzvereinbarung unterliegt, einschließlich Software, die unter der GNU Affero General Public License (AGPL), der GNU General Public License (GPL), der GNU Lesser General Public License (LGPL), der Mozilla Public License (MPL), der Apache License, den BSD-Lizenzen oder einer anderen ähnlichen Lizenz verfügbar ist.

39. SPRACHE Die Parteien haben ausdrücklich verlangt, dass alle Unterlagen, die mit einem Auftrag verbunden sind, und alle in diesem Zusammenhang vereinbarten Zusatzdokumente in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

40. REACH & ROHS-KONFORMITÄT. Der Verkäufer sichert hiermit zu, gewährleistet und bescheinigt, dass die Produkte (einschließlich ihrer Komponenten, Teile und Materialien) in vollem Umfang den geltenden Vorschriften und Bestimmungen zur Beschränkung gefährlicher Stoffe entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Richtlinie 2002/95/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Vorschriften, Regeln, Freigaben, Entscheidungen oder Anordnungen, die von einer zuständigen Regierungsbehörde erlassen wurden (zusammenfassend "RoHS"). Insbesondere hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers eine Erklärung über die Einhaltung der RoHS-Richtlinie für alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Produkte vorzulegen. Der Verkäufer sichert hiermit zu, gewährleistet und bescheinigt, dass die Produkte (einschließlich ihrer Komponenten, Teile und Materialien) die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Verordnungen, Vorschriften, Freigaben, Entscheidungen oder Anordnungen, die von einer zuständigen Regierungsbehörde erlassen wurden (zusammenfassend REACH"), vollständig einhalten. Insbesondere wird der Verkäufer seinen Offenlegungspflichten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung nachkommen, indem er den Käufer über jedes Erzeugnis informiert, das einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) mit einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthält, und dem Käufer ausreichende Informationen zur Verfügung stellt, um die sichere Verwendung eines solchen Erzeugnisses zu ermöglichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung eines umfassenden Sicherheitsdatenblatts.

41. DATENSCHUTZ. Erhält eine der Parteien im Rahmen eines Auftrags personenbezogene Daten (einschließlich vergleichbarer Begriffe wie z. B. personenbezogene Informationen im Sinne des geltenden Rechts), so ist allein diese Partei für die Einhaltung des geltenden Rechts im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit der personenbezogenen Daten verantwortlich. Soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist, werden die Parteien zusätzliche vertragliche Vereinbarungen über einen solchen Auftrag treffen, um die gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz dieser personenbezogenen Daten zu erfüllen.